

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Dezember 1882.

№ 49.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschluss, betreffend Ausführvergütung für Zucker in Stangen oder Würfeln; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen Seite 441
2. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 442

3. **Heimath-Wesen:** Drei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen 442
4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 445
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 445

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. November d. J. beschlossen, daß der Vergütungssatz von 11,50 M. für 50 kg ausgeführten Zucker auch für Stangenzucker bis zu 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker Anwendung zu finden habe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. November d. J. beschlossen, daß der Großherzoglich badischen Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Basel die Ermächtigung ertheilt werde, die Ausgangsbehandlung der mit dem Anspruch auf Ausführvergütung zur Ver- sendung gelangenden, im §. 3 lit. a und c des Gesetzes vom 26. Juni 1869, betreffend die Besteuerung des Zuckers, erwähnten Zuckerarten ohne Einschränkung vorzunehmen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. November d. J. beschlossen, den Kaiserlichen Nebenzollämtern I. zu Ulm, Münsterol und Basel die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 22 a, b, e und f des Zolltarifs und dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Diederhofen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 22 e und f des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen beizulegen.

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Bochum im Hauptamtsbezirke Dortmund ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das Privat-Transitlager der Gesellschaft für Stahl-Industrie



zu Hochum eingehende Roheisen und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus diesem Roheisen hergestellten, zur Ausfuhr gelangenden Fabrikate beigelegt worden.

Dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramte zu Lahr ist die Befugniß zur Abfertigung von übergangssteuerpflichtigen Spritfendungen, welche mit der Eisenbahn unter Raumbeschluß daselbst ankommen, beigelegt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Der Konsular-Agent Robert Anderson in Fraserburgh ist gestorben.

Der schwedisch-normwegische Konsul Eduard Schmidt in Berlin ist zum General-Konsul ernannt worden.

3. Heimath-Wesen.

Zur Auslegung des Alinea 2 §. 11 und Alinea 2 §. 23 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes vom 6. Juni 1870.

Der in Oberblockland geborene und daselbst bis August 1877 aufhaltsam gewesene zc. G. begab sich am letztgedachten Zeitpunkte nach Niederblockland, wo seine Ehefrau bei ihren Eltern wohnte. Er trat dort in Dienst und schloß bald bei seinem Dienstherrn, bald im Hause seines Schwiegervaters. Ende 1877 miethete er eine Wohnung in Oberblockland für die Zeit von Ostern 1878 bis dahin 1879, um dorthin mit Frau und Kindern überzusiedeln. Er wurde aber im Februar 1878 krank und begab sich auf eigene Kosten in das Krankenhaus zu Bremen. Anfang März geheilt aus demselben entlassen, kehrte er zwar nach Niederblockland zu seinem Schwiegervater zurück, er gab indessen bereits im Juni 1878 seine auf Niederblockland lautende Aufenthaltskarte dem Gemeindevorsteher zurück, und meldete sich ab. Thatsächlich blieb er demungeachtet in Niederblockland bis zum Januar 1879, wo ihm sein Schwiegervater erklärte, er könne ihn nicht mehr im Hause behalten. Nun ging G. wieder auf eigene Kosten in das Josephstift nach Bremen, blieb darin bis Dezember 1879, kehrte aber nicht nach Niederblockland zurück, sondern nahm Quartier bei Verwandten in Bremen. Seit 7. April 1880 trat öffentliche Armenpflege für ihn ein.

Bei dieser Sachlage hat das Bundesamt angenommen, daß zc. G. vom August 1877 bis Januar 1879 in Niederblockland aufhaltsam gewesen ist, indem bei der Entfernung im Februar 1878 nach den Umständen die Absicht obgewaltet habe, während der etwa einmonatlichen Abwesenheit den Aufenthalt daselbst beizubehalten. Gleiches konnte aber nach der Ansicht des Bundesamts bei dem Weggange im Januar 1879 nicht vorausgesetzt werden. Denn — so führt das Bundesamt aus — nachdem der Schwiegervater ihm das Haus verboten hatte, konnte er füglich, als er sich in Folge dessen entfernte, nicht beabsichtigen, den Aufenthalt in Niederblockland beizubehalten. Thatsächlich ist er auch nach fast einjährigem Aufenthalt im Krankenhause nicht nach Niederblockland zurückgekehrt, sondern hat in Bremen Aufenthalt genommen. Unter diesen Umständen hat das Bundesamt einen zweijährigen Aufenthalt in Niederblockland nicht angenommen und entschieden, daß zc. G. Unterstützungswohnsitz daselbst nicht erworben habe.

In den Gründen des betreffenden Erkenntnisses vom 12. Februar 1881 heißt es:

Der §. 11 Alinea 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, um dessen Auslegung es sich handelt, ist erst bei der zweiten Plenarberathung auf Grund eines Amendements in das Gesetz aufgenommen worden. Er bestimmt, daß die zweijährige zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes führende Frist durch den Eintritt